

1765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Familienausschusses

über den Entschließungsantrag 503/A(E) der Abgeordneten Christine Heindl und Genossen betreffend die Umbenennung der Familienbeihilfe in Kinderbeihilfe und deren Direktauszahlung an die Kinder ab deren 16. Lebensjahr

Die Abgeordneten Christine Heindl und Genossen haben diesen Entschließungsantrag am 25. März 1993 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die Familienbeihilfe, die auch nach den Intentionen des Gesetzgebers den Kindern zugute kommen soll, sollte in ‚Kinderbeihilfe‘ umbenannt werden.

Gleichzeitig sollte eben diese Kinderbeihilfe in einem Alter, in dem der Umgang mit eigenem Geld auch aus anderen gesellschaftspolitisch relevanten Umständen erforderlich ist, direkt an die Betroffenen, nämlich die Kinder ausbezahlt werden.

Da der berufstätige Teil der Jugendlichen spätestens ab dem 16. Lebensjahr über eigenes Einkommen verfügt, scheint uns diese Altersgrenze adäquat.

Erleichtert wird diese Umstellung der derzeitigen Praxis durch ADV-Direktauszahlungen. Argumente der Verbürokratisierung sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zuträglich.

Gleichzeitig sollte die Chance genutzt werden, daß vor dem 16. Lebensjahr des Kindes jene Person, die das Kind betreut die Kinderbeihilfe ausbezahlt erhält. Die Kinderbeihilfe soll nicht als Entgelt für Haushaltsführung, sondern als Lastenausgleich im Sinne des Wortes, also als zumindest teilweiser Ersatz der durch ein Kind anfallenden Kosten, verstanden werden. Zudem sieht das

ABGB sehr wohl die gemeinsame Haushaltsführung als Regelfall vor (§ 95 ABGB). Dabei ist ‚zwischen Mann und Frau‘ hinsichtlich der Haushaltsführung nicht zu unterscheiden. Es ist also nicht auf die Haushaltsführung, sondern auf die überwiegende Pflege und Betreuung des Kindes abzustellen.

Das Problem der Anspruchsregelung für aus Altersgründen nicht mehr pflege- und betreuungspflichtige Kinder kann durch die Regelung laut Punkt 2 (Anspruch geht ab dem 16. Lebensjahr auf das Kind selbst über) gelöst werden. Zudem sind Fälle denkbar und bekannt, in denen die Haushaltsführung nicht dem das Kind/die Kinder hauptsächlich betreuenden und pflegenden Elternteil obliegt, sondern von anderen Familienmitgliedern erledigt bzw. organisiert wird.

Der das Kind/die Kinder überwiegend pflegende und betreuende Elternteil soll zudem nicht dazu genötigt werden können, auf dieses Recht zu verzichten. Ohnehin bleibt es ihm unbenommen, per Weitergabe (zB an den anderen Elternteil) darüber nach Belieben zu verfügen. Primär soll das Geld allerdings zunächst einmal auf das Konto des hauptberechtigten Elternteiles überwiesen werden.“

Der Familienausschuß hat den Entschließungsantrag 503/A(E) in seiner Sitzung am 29. Juni 1994 in Verhandlung genommen.

Als Berichterstatterin für den Ausschuß fungierte die Abgeordnete Christine Heindl.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Alois Huber, Christine Heindl, Annemarie Reitsamer, die Obfrau Dr. Ilse Mertel sowie die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Maria Rauch-Kallat.

2

1765 der Beilagen

Bei der Abstimmung fand der gegenständliche Entschließungsantrag nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Zur Berichterstatterin für das Haus wurde die Abgeordnete Dr. Irmtraut Karlsson gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Fami- lienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1994 06 29

Dr. Irmtraut Karlsson

Berichterstatterin

Dr. Ilse Mertel

Obfrau